

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0278/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	27.05.2021	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	10.06.2021	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Information über die aktuelle Flüchtlingssituation in Bergisch Gladbach

Inhalt der Mitteilung

1. Aktuelle Situation der Flüchtlinge

1.1 Zuweisungssituation

Die Anzahl der Menschen, die der Stadt Bergisch Gladbach zugewiesen werden, richtet sich nach zwei Zuweisungsquoten.

Die erste Zuweisungsquote nach § 3 FlüAG wird nach den bekannten Schlüsseln berechnet.

Die zweite Quote „Wohnsitzauflage“ wird nach § 61 AufenthG berechnet.

Die Wohnsitzauflage verpflichtet Flüchtlinge, ihren gewöhnlichen Aufenthalt für 3 Jahre in der Stadt Bergisch Gladbach zu nehmen, bzw. in der Stadt, in der sie erstmalig zugewiesen worden sind.

Ab dem 19.03.2020 bis zum 03.05.2020 hatte das Ministerium in der Hochphase der Corona-Pandemie die Zuweisungen an die Kommunen ausgesetzt. Nun wurde eine Wiederaufnahme der Zuweisungen als notwendig formuliert. Diese sollen schrittweise und in Abstimmung mit den einzelnen Kommunen erfolgen.

1.1.1 Zuweisungsquote

Die Zuweisungsquote lag bei der letzten Abfrage am 03.05.2021 mit Stand vom 25.04.2021 bei einer Erfüllungsquote von 104,83 %, was eine Übererfüllung von 13 Personen entspricht.

Eine Übererfüllung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass wir mehr Personen aufgenommen haben, als wir müssten.

1.1.2 Quote Wohnsitzauflage

Die Quote bezüglich der Wohnsitzauflage basiert auf der Bestandserhebung zum 01.01.2021 und lag bei der Abfrage am 03.05.2021 mit Stand vom 25.04.2021 bei 109,26 % was einer Übererfüllung von 113 Personen entspricht. Eine Übererfüllung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass wir mehr Personen mit Wohnsitzauflage aufgenommen haben, als wir müssten.

1.1.3 Neuaufnahme von Flüchtlingen

Über die Frage der Aufnahmepflicht können sich die Städte und Gemeinden über die Veröffentlichungen auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg informieren.

Aktuell wird aufgrund der genannten Quoten mit keiner Zuweisung gerechnet. Dennoch wurde eine 8-köpfige Familie zugewiesen und im Rahmen einer Familienzuführung werden weitere 2 Personen erwartet.

1.2 Unterkunftskapazitäten und Unterbringungssituation

Bei der Definition von erforderlicher Größe für Obdachlosenunterkünfte/ Flüchtlingsunterkünfte ist in NRW weder die erforderliche Mindestgröße für Räume in einer Obdachlosenunterkunft noch für die in einer Flüchtlingsunterkunft gesetzlich geregelt.

Aus den bisher ergangenen obergerichtlichen Entscheidungen sind folgende Angaben als Richtwerte für die Obdachlosenunterbringung herausgearbeitet worden: 10 qm für einen alleinstehenden Erwachsenen, 20 qm für ein kinderloses (Ehe-) Paar, für jedes unter sechsjährige Kind zusätzlich 6 qm und für jedes über sechsjährige Kind 10 qm.

Diese nicht verbindlichen Leitlinien bzw. Handlungsempfehlungen wurden aufgrund obergerichtlicher Rechtsprechung bzw. unter Berücksichtigung landesrechtlicher Vorgaben in anderen Bundesländern als NRW entwickelt und sollten daher als Untergrenze zumindest eingehalten werden, weil zu erwarten ist, dass sich die zukünftige Rechtsprechung ebenfalls hieran orientieren wird.

Nach verwaltungsinterner Abstimmung sollen die genannten Richtwerte bei der Belegung von Unterkünften grundsätzlich berücksichtigt werden.

Dabei soll nicht unterschieden werden, ob es sich um eine Unterbringung gemäß AsylbLG oder gemäß OBG handelt.

In der Folge ergibt sich, dass die bisherigen Unterbringungskapazitäten sich von ca. 900 Plätzen auf ca. 800 Plätze verringern.

Sofern der Bebauungsplan Nr. 2118 – Jakobstraße als Satzung beschlossen und rechtskräftig wird, bietet sich die Option, eine Kita auf dem Gelände der heutigen städtischen Unterkunft zu realisieren. Deren Projektierung setzt jedoch voraus, den derzeit nach neuer Richtlinie 64 Plätze bietenden Standort als städtische Unterkunft aufzugeben.

Des Weiteren stehen für die Unterbringung mit 51 Plätzen drei Häuser an der Kolpingstraße nur bis Ende des Jahres 2021 zur Verfügung. Die RBS hatte der Stadt diese Wohnungen befristet vermietet, damit der Leerzug der Unterkunft an der Gladbacher Straße möglich war.

1.3 Coronabedingte Maßnahmen

Nach der Quarantäne-Allgemeinverfügung bei zwei städtischen Unterkünften, zu denen im letzten Ausschuss schon berichtet wurde, gab es noch eine weitere Allgemeinverfügung durch das Gesundheitsamt. Hierbei wurde eine Gebäudeetage unter Quarantäne gesetzt.

Der Abteilung 5-50 wurden erneut 9 Tausend Masken zur Verfügung gestellt, die an Bewohnerinnen und Bewohner und Träger oder gemeinnützige Vereine weitergegeben wurden.